



## Änderung des § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz vom 04.06.2013

### Fragen und Antworten (Stand 16.12.2022)

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Ausbildungsabschlüsse, die ohne Anerkennung eingestellt werden können	Welche Abschlüsse die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden, benötigen keine weitere Anerkennung?	Staatl. anerkannte Erzieher/innen Staatl. anerkannte Sozialpädagogische/r Assistent/innen Staatl. anerkannte Kinderpfleger/innen Staatl. anerkannte Heilpädagogen/innen Staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger/innen Staatlich anerkannte Kindheitspädagogen/innen Lehrer/innen für GS/HS/Sonderschule Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen Ergotherapeuten/innen Physiotherapeuten/innen Logopäden/innen Hebammen/Entbindungspfleger
2	Anerkennung deutscher Abschlüsse	Wo müssen folgende berufliche Abschlüsse, die außerhalb von Baden-Württemberg erworben wurden, anerkannt werden? Berufliche Qualifikation: <ul style="list-style-type: none"><li>- Sozialassistentinnen/Sozialassistenten</li><li>- Krippenerzieher (Ausbildung in der ehem. DDR)</li><li>- Haus- und Familienpfleger/innen</li><li>- Dorfhelfer/innen</li></ul>	<u>Zuständige Stelle:</u>  Regierungspräsidium Stuttgart

3	Anerkennung ausländischer Abschlüsse	<p>Wo müssen im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen anerkannt werden?</p> <p>Berufliche Qualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialpädagogische/r Assistent/in</li> <li>- Kinderpfleger/in</li> <li>- Erzieher/in</li> <li>- Kindheitspädagogin/e</li> <li>- Diplom-Pädagoge/in</li> <li>- Diplom-Sozialpädagoge/in</li> <li>- Heilerziehungspfleger/innen</li> <li>- Haus- und Familienpfleger/innen</li> <li>- Dorfhelfer/innen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrämter (Grundschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Sonderschulen)</li> </ul>	<p><u>Zuständige Stelle:</u></p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen</p>
4	Anerkennung ausländischer Abschlüsse	Benötigen Bachelor-Absolventen aus dem Ausland eine Anerkennung durch die zuständige Stelle?	<p>Ja.</p> <p>Zuständige Stelle: siehe Antwort zu Frage 3</p>
5	Europalehramt an Grundschulen	Ist ein Abschluss des Profilstudiengangs für das Europalehramt an Grundschulen gleichwertig mit der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. der Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule Profilierung Europalehramt gleichwertig mit dem Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule und kann dieser Personenkreis gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10 KiTaG beschäftigt werden?	<p>Ja, der Profilstudiengang für das Europalehramt an Grundschulen bzw. der Bachelor- und Masterstudiengang Lehramt Grundschule mit der Profilierung Europalehramt verbindet das Studium für das Lehramt an Grundschulen mit bilingualem Lehren und Lernen/kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch. Es schließt ein verbindliches Auslandssemester nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Grundschullehrerprüfungsordnung I (GPO I) bzw. nach § 4 Absatz 12 Satz 1 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) ein.</p>

6	Studienabschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 d) KiTaG	Entspricht der Bachelor- oder der Masterabschluss einem 1. Staatsexamen?	Nach § 2 Absatz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM –vom 27. April 2015 beträgt die Regelstudienzeiten bei den Studiengängen für das Lehramt Grundschule acht Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und zwei Semester für den Masterstudiengang). Eine abgeschlossene erste Lehramtsprüfung, die der 1. Staatsprüfung entspricht, liegt somit erst mit Abschluss des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs vor.
7	Studienabschlüsse gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG	Welche Studienabschlüsse fallen unter § 7 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG?	<p>Alle Diplom-, Magister, Bachelor- und Masterabschlüsse eines pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Studiengang, sofern im Rahmen des Studiums mindestens vier Semester (ca. 100 – 120 ECTS-Punkte*) Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie gelehrt wurde.</p> <p>*In der Regel umfasst ein Semester 30 Leistungspunkte (ECTS-Punkte).</p>
8	Bachelor- und Masterabschlüsse	Auf meiner Bachelor- oder Masterurkunde steht nicht die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“. Kann ich trotzdem in einer Kindertageseinrichtung arbeiten?	<p>Die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ wird durch eine Hochschule vergeben, sofern im entsprechenden Studiengang die Regularien der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) umgesetzt werden.</p> <p>Ein Studiengang wird von der JFMK als geeignet angesehen, wenn er insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt;</li> </ul>

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen entsprechend dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen“ ermöglicht;</li> <li>- den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit bietet, einen forschenden Habitus zu erwerben sowie Erhebungs- und Auswertungsmethoden der Sozialforschung und exemplarisch vertiefte Kenntnisse der Evaluationsforschung vermittelt;</li> <li>- Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt und</li> <li>- einen Praxisanteil von mindestens 30 ECTS (100 Tage) vorsieht und die Praxistätigkeit in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte des Einrichtungsträgers und eine Begleitung durch die Hochschule erfolgt.</li> </ul> <p>Sollte die Urkunde ohne diese Bezeichnung ausgestellt sein, so ist vom Träger der Kindertageseinrichtung zu prüfen, ob der Studienabschluss im pädagogischen, erziehungswissenschaftlichen oder psychologischen Bereich mit mindestens vier Semestern (ca. 100 – 120 ECTS) Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche oder Schwerpunkte Entwicklungspsychologie absolviert wurde (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 KiTaG).</p>
9	Staatlich anerkannte Sozialpädagogische/r Assistent/in	Die Kinderpflegeausbildung wurde in Baden-Württemberg weiterentwickelt. Ab dem Sommer 2023 schließen die Absolvent/innen die Ausbildung mit einer neuen Berufsbezeichnung, der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in“ ab.	<p>Ja.</p> <p>Beide Ausbildungen sind materiell gleich, daher können Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistent/innen wie Staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6 KiTaG beschäftigt werden. Bei der nächsten Änderung des KiTaG</p>

		Sind Sozialpädagogische Assistent/innen Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)?	werden die Staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistent/innen aufgenommen.
10	Staatlich anerkannte Erzieher/innen der Fachrichtung „Jugend- und Heimerziehung“	Unterscheidet sich die Ausbildung von der klassischen Erzieherausbildung mit Fachrichtung Jugend- und Heimerzieher?	<p>In Baden-Württemberg gibt es neben der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung eine Ausbildung zum Jugend- und Heimerzieher. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG sind staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieher/innen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Die Ausbildungen unterscheiden sich, jedoch liegt beiden Ausbildungen das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.2011 i.d.F. vom 24.11.2017) zu Grunde.</p>
11	Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner	Die Pflegeausbildung wurde reformiert. Die drei Ausbildungen Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege wurden zu einer generalistischen Pflegeausbildung weiterentwickelt. Sind daher zukünftig Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Fachkräfte gemäß § 7 KiTaG?	<p>Nein.</p> <p>Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10b KiTaG sind Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen. Auch im Rahmen der neuen generalistischen Pflegeausbildung gibt es weiterhin die beiden Spezialabschlüsse Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und Altenpfleger/in.</p> <p>Aufgrund von Engpässen in der pädiatrischen Ausbildung ist das Ausbildungsvolumen im Bereich der Kinderkrankenpflege beim Abschluss Pflegefachfrau und Pflegefachmann zu gering.</p>
12	Waldorflehrer für die Klassenstufe 1-8	Können Waldorflehrer für die Klassenstufe 1-8 als Fachkraft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 d KiTaG in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden?	Ja, Waldorflehrer für die Klassenstufen 1-8 sind Personen mit bestandener erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gleichgestellt. Daher sind sie Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 d KiTaG nach einer Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang

			von zusammen mindestens 25 Tagen, die auch berufsbegleitend durchgeführt werden kann, oder nach einem einjährigen betreuten Berufspraktikum.
13	Realschullehrer/innen	Sind Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 2 KiTaG?	Nein, Realschullehrkräfte sind keine Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 KiTaG.
14	Fachlehrer/in für musisch-technische Fächer	Sind beispielsweise Sport- und Gymnastiklehrerinnen und Sport- und Gymnastiklehrer Fachlehrerinnen und Fachlehrer für musisch-technische Fächer gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10 c KiTaG?	Nein. Die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für musisch-technische Fächer erfolgt an Pädagogischen Fachseminaren. Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren (Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch -A-PrOFL) vom 24. November 2015. In der Ausbildung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zur Schulpraxis auf der Grundlage der Bildungspläne so erworben, erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortlich erfüllt wird. Mögliche Einsatzbereiche sind Schulen, an denen ein Hauptschulabschluss, ein Realschulabschluss oder ein jeweils gleichwertiger Bildungsstand erreicht werden kann, sowie Grundschulen.
15	Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten	Sind Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten den staatl. anerkannten Arbeitserziehern gleichzusetzen?	Nein. Der Abschluss der Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten ist eine frühere Bezeichnung für die heutigen Ergotherapeuten.
16	Arbeitserzieher/innen	Sind Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10 a KiTaG?	Nein, Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher sind keine Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 10 a KiTaG.

17	Kunsttherapeuten (Hochschule Nürtingen)	Hat die Bestätigung der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen, in der bescheinigt wird, dass der Abschluss der Kunsttherapeuten in Nürtingen den Pädagogen / Sozialpädagogen gleichgestellt ist, Gültigkeit?	Diese Bescheinigung gilt lediglich als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Kunsttherapeuten sind keine Fachkräfte nach § 7 Absatz 2 KiTaG.
18	Nachqualifizierung	In welcher Form sind die 25 Tage Nachqualifizierung abzuleisten?	Die 25-tägige Nachqualifizierung für Personen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG ist innerhalb von zwei Jahren in Gänze zu absolvieren. Die ersten fünf Fortbildungen sind innerhalb der ersten drei Monate umzusetzen. Sind die 25 Tage nicht in den zwei Jahren absolviert worden, so kann die Person solange nicht mehr auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden, bis diese in Gänze absolviert worden sind.
19	Nachqualifizierung	Kann Berufspraxis auf die 25-tägige Nachqualifizierung oder das einjährige begleitete Berufspraktikum angerechnet werden?	Nein.
20	Nachqualifizierung	Die Nachqualifizierung muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Was passiert, wenn ich aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Krankheitszeiten etc. diese Frist nicht einhalten kann?	Die Zeiten des Ausfalls (Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit o.ä.) werden als Unterbrechung des Zweijahreszeitraums gewertet.
21	Nachqualifizierung	Die Nachqualifizierung muss innerhalb von zwei Jahren, seit dem Beginn der Beschäftigung, erfolgen. Verlängert sich dieser Zeitraum aufgrund der Corona-Pandemie?	Der Zeitraum, in dem Fortbildungen nicht in Präsenz angeboten werden konnten, betrug im Frühjahr 2020 ca. drei Monate. Zudem bieten sich die Fortbildungsinhalte für Online-Fortbildungen an. Dennoch verlängert sich der Zeitraum, in dem mindestens 25 Fortbildungstage absolviert werden müssen, aufgrund der Corona-Pandemie, um 12 Monate.
22	Nachqualifizierung	Können bereits absolvierte Fortbildungen zum Orientierungsplan auf die 25-tägige Nachqualifizierung angerechnet werden?	Ja, Fortbildungen zum Orientierungsplan können angerechnet werden.

23	Nachqualifizierung	Kann eine Qualifizierung zur Tagespflegeperson im Umfang von 160 Stunden auf die 25-tägige Nachqualifizierung angerechnet werden?	Ja, im Umfang von bis zu drei Tagen.
24	Nachqualifizierung	Welche Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (BFQ) können statt der 25-tägigen Nachqualifizierung besucht werden?	Statt der 25-tägigen Nachqualifizierung können auch folgende Berufsfachschulen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen besucht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwerpunkt: Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung</li> <li>- Schwerpunkt: Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen.</li> </ul> Informationen erhalten Sie an den Fachschulen für Sozialpädagogik.
25	Nachqualifizierung	Wird die Berufserfahrung in der betreuten Spielgruppe / Kindertagespflege teilweise auf das begleitete Berufspraktikum angerechnet?	Eine Verkürzung des Berufspraktikums ist nicht möglich.
26	Nachqualifizierung und Trägerverantwortung	Werden Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, die bereits im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vor dem 01.08.2013 für eine Kita zugelassen waren, bei einem Wechsel der Einrichtungen dann "zurückfallen" und müssen diese die 25 Tage bzw. das Berufspraktikum machen?	Hier ist zu unterscheiden in Fachkraftstatus versus Ausnahmezulassung: Personen die durch den KVJS ausnahmsweise als Fachkräfte zugelassen wurden haben Bestandschutz und können erneut zugelassen werden. Wenn diese Person jedoch einen generellen Fachkraftstatus erlangen möchte, sind mindestens 25 Fortbildungstage bzw. das betreute Berufspraktikum zu absolvieren. Bereits abgeleistete Fortbildungen innerhalb der letzten zwei Jahre können angerechnet werden.
27	Nachqualifizierung und Trägerverantwortung	Kann für Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, die bereits im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vor dem 01.08.2013 für eine Kita zugelassen waren und die eine Nachqualifizierung absolvieren möchten, um einen generellen Fachkraftstatus zu erlangen z. B. die	Berufserfahrung ersetzt nicht die fachspezifische Anleitung durch eine Fachkraft oder einer Anleitung wie im Rahmen des Berufspraktikums durch eine Schule. § 7 Absatz 2 Nummer 10 KiTaG spricht von einem einjährigen Berufspraktikum. Das Berufspraktikum

		Berufserfahrung auf das Berufspraktikum angerechnet werden?	dauert auch tatsächlich ein Jahr. Verkürzungen sind nicht möglich. Die betreffende Person hat grundsätzlich die Wahl, ob sie ein Berufspraktikum als Nachqualifizierung wählt, oder ob sie die 25 Fortbildungstage absolviert.
28	Bestandsschutz	Müssen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, die vor dem 04.06.2013 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Fachkraft zugelassen wurden, die 25-tägige Nachqualifizierung absolvieren?	Nein.
29	Bestandsschutz für Fachkräfte per Ausnahmezulassung	Mein Träger hat vor der Gesetzesänderung die Erlaubnis des KVJS per Bescheid erhalten, mich als Fachkraft einsetzen zu können. Hat diese Ausnahmezulassung auch weiterhin Bestand?	Ja. Die Ausnahmezulassung wird einrichtungsbezogen per Bescheid erteilt. Bei einem Trägerwechsel findet allerdings eine Einzelfallprüfung statt. Je nach Einzelfall kann evtl. eine Fortbildungsaufgabe gemacht werden.
30	Bestandsschutz für Leitungskräfte per Ausnahmezulassung	Mein Träger hat vor der Gesetzesänderung die Erlaubnis des KVJS per Bescheid erhalten, mich als Leitungskraft einsetzen zu können. Hat diese Genehmigung auch weiterhin Bestand?	Ja. Die Ausnahmezulassung wird einrichtungsbezogen per Bescheid erteilt. Bei einem Trägerwechsel findet allerdings eine Einzelfallprüfung statt. Je nach Einzelfall kann evtl. eine Fortbildungsaufgabe gemacht werden.
31	Fachkräfte in bisher integrativen Gruppen (bis 03.06.2013)	Ich bin als Physiotherapeut/in (Ergotherapeut/in, Logopäde/in) in einer integrativen Gruppe beschäftigt. Muss ich nun eine Nachqualifizierung von 25 Tagen absolvieren?	Nein, diese Kräfte haben Bestandsschutz und gelten auch weiterhin gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 a KiTaG als Fachkräfte.
32	Fortbildung Gruppenleitung	Fachkräften gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 2c KiTaG kann die Leitung einer Gruppe übertragen werden, sofern sie sich bei Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von zwei Jahren als Fachkraft (im Sinne dieses Gesetzes) bewährt und eine mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben.	Nein. Die mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Gruppenleitungstätigkeit ist zusätzlich zu absolvieren. Gruppenleitungsfortbildungen haben eine andere inhaltliche Ausrichtung. Es gibt kein einheitliches Fortbildungscurriculum.

		Können Fortbildungen, die im Rahmen der 25-tägigen Nachqualifizierung absolviert werden, auf die mindestens 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Aufgaben der Gruppenleitung angerechnet werden?	
33	Fortbildung Einrichtungsleitung	<p>Fachkräften gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 1b KiTaG kann die Leitung einer Einrichtung übertragen werden, sofern sie sich über mindestens zwei Jahre als Gruppenleitung bewährt haben und eine Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Können Leitungserfahrungen, die in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe erworben wurden angerechnet werden?</li> <li>- Können Fortbildungen zu diesem Thema, die zeitlich vor einem Einsatz als Gruppenleitung absolviert wurden, angerechnet werden?</li> </ul>	<p>Nein.</p> <p>Die mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung ist zusätzlich zu absolvieren. Es gibt kein einheitliches Fortbildungscurriculum.</p>
34	Prüfung und Verantwortung für die Nachqualifizierung und den Bewährungsaufstieg zur leitungsbefugten Fachkraft	Wer prüft und verantwortet die gesetzlich geforderte Nachqualifizierung für Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG und Fortbildungen zur leitungsbefugten Fachkraft nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 und 2 KiTaG?	Es ist Aufgabe und Verantwortung des Trägers sowohl die Bildungsabschlüsse zu prüfen, die Fortbildungscoordination zu übernehmen und die Fortbildungsinhalte zu prüfen.
35	Mindestpersonalschlüssel	In welchen Umfang können Personen im Rahmen der Ausbildung auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten bis zu 100% möglich,</li> <li>- Schülerinnen und Schüler während der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bis zu 40% möglich,</li> <li>- Schülerinnen und Schüler während der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin/zum sozialpädagogischen</li> </ul>

			<p>Assistenten bis zu 20% im zweiten und dritten Ausbildungsjahr möglich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Studierende der dualen Hochschule bis zu 40% möglich.</li> </ul>
36	Mindestpersonalschlüssel	Können Personen, mit ausländischer beruflicher Qualifikation, während des Anpassungslehrganges auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden?	Die Anrechnung von Personen mit ausländischem Bildungsabschluss während des Anpassungslehrganges als Fachkraft ist möglich.
37	Ausnahmezulassung	Was sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung?	<p>Das Gesetz geht davon aus, dass Kindertageseinrichtungen mit Fachkräften nach § 7 Abs. 2 KiTaG betrieben werden. Sollte ein Träger dennoch im Einzelfall einen Bedarf für die Einstellung einer Person, die die Kriterien nach § 7 Abs. 2 KiTaG nicht erfüllt, haben, ist eine ausnahmsweise Zulassung als Fachkraft möglich, sofern diese Person nach Vorbildung und Erfahrung geeignet ist. In aller Regel muss die vorgesehene Kraft mindestens über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.200 Std. pädagogische Vorbildung und</li> <li>- 3.200 Std. einschlägige pädagogische Erfahrung verfügen.</li> </ul> <p><a href="http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ausnahmezulassung.html">http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ausnahmezulassung.html</a></p>
38	Ausnahmezulassung	Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann das Landesjugendamt auf Antrag des jeweiligen Trägers ausnahmsweise weitere Personen als Fachkräfte zulassen, sofern sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet sind. Heißt das nun, dass alle Personen, die eine gewisse frühpädagogische Vorbildung und eine bestimmte Erfahrung im frühpädagogischen Bereich mitbringen automatisch anerkannt werden?	<p>Nein. Es handelt sich hier immer um Einzelfallentscheidungen.</p> <p>Wie bei der Antwort auf Frage 35 ausgeführt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass Kindertageseinrichtungen mit Fachkräften nach § 7 Abs. 2 KiTaG betrieben werden. Diese Vorgaben sind zum Schutze der betreuten Kinder erforderlich. Damit gibt der Gesetzgeber einen Rahmen vor, von dem <u>nur in begründeten Ausnahmefällen</u> abgewichen werden kann. Daher ist jede Entscheidung des KVJS eine</p>

			Einzelfallenscheidung. Neben einer entsprechenden pädagogischen Vorbildung ist eine einschlägige Erfahrung im vorgesehenen Tätigkeitsbereich erforderlich. In diesem Zusammenhang sind auch die konkrete Konzeption der betreffenden Kindertageseinrichtung und die Zusammensetzung des jeweiligen Personals relevant.
39	Ausnahmezulassung	Wie wird mit Anträgen auf Ausnahmezulassung verfahren, die vor der Gesetzesänderung (also vor dem 04.06.2013) gestellt wurden?	Es wird nach der bei Antragstellung gültigen Gesetzeslage geprüft.
40	Ausnahmezulassung	Können Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schule Schlaffhorst-Andersen) entsprechend der Berufsgruppe der Logopäden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG beschäftigt werden? (Diese Ausbildung wird ausschließlich in Niedersachsen angeboten).	Ja, da diese Berufsgruppe gemäß den <i>Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden</i> , wie Logopäden zur Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen sind.
41	Eingliederungshilfe und § 7 KiTaG	Gibt es eine Ausnahmeregelung für die pädagogischen Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe, wenn diese eine Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG ist?	Nach den geltenden Sozialhilferichtlinien gilt, dass die Erbringung der pädagogischen Hilfe durch eine Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG erfolgen kann. Für den Einsatz einer pädagogischen Hilfe durch eine Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG gilt gleichermaßen, dass diese mindestens 25 Fortbildungstage im Rahmen der Nachqualifizierung oder das einjährige betreute Berufspraktikum absolvieren muss.